

Synopse

Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, Teilrevision (öV-Initiative)

	I.
	Der Erlass bGS 760.11 (Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs; V GöV), Stand 1. Januar 1992, wird wie folgt geändert:
Art. 10 Verteilung des Gemeindebeitrages (Art. 16 Abs. 2 GöV) ¹ Bei Leistungen, die von konzessionierten Bahnen erbracht werden, sind die Zahl und Verkehrsbedeutung der Stationen sowie die Streckenlänge auf dem jeweiligen Gemeindegebiet massgebend. ¹⁾ ² Bei den übrigen Leistungen sind in erster Linie die folgenden Kriterien anwendbar: Einwohnerzahlen und Zahl der Haltestellen-Abfahrten auf dem Gemeindegebiet.	Art. 10 Verteilung des Gemeindebeitrages a) Grundsatz ¹ Für die Berechnung der Gemeindebeiträge werden gewichtet: a) die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen 60 Prozent; b) die Bevölkerungszahl 40 Prozent. ² Die Gemeindeanteile werden für ein Fahrplanjahr berechnet.
	Art. 10a b) Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen ¹ Die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen werden nach der Anzahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten auf den Linien des öffentlichen Verkehrs bemessen. ² Gezählt werden die Abfahrten auf dem Gemeindegebiet je Fahrplanjahr. Massgebend ist das offizielle Kursbuch, allenfalls die Fahrpläne der Transportunternehmen. ³ Die Anzahl der gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten wird für eine einjährige Fahrplanperiode erhoben und jährlich aktualisiert.

¹⁾ vgl. Art. 60 Abs. 7 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR [742.101](#))

	<p>⁴ Die Abfahrten der Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) IR/Voralpen-Express 16b) S-Bahn 12c) Appenzeller Bahnen 8d) Regionalbus 1 <p>⁵ Das zuständige Departement kann eine Haltestelle mehreren Gemeinden oder einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zuordnen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.</p> <p>⁶ Das zuständige Departement kann für linienverkehrsähnliche Fahrten, insbesondere Fahrten auf Verlangen (Publicar), die Abfahrten nach dem Nutzen der erschlossenen Gemeinden festlegen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.</p>
	<p>Art. 10b c) Bevölkerungszahl</p> <p>¹ Die Bevölkerungszahl einer Gemeinde wird nach der ständigen Bevölkerung am 31. Dezember des Vorjahrs des Fahrplanjahrs bemessen.</p> <p>² Grundlage ist die eidgenössische Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)¹⁾.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

¹⁾ Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (SR431.112.1)

	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.